

## Allgemeines

Der Aufbau einer freiwilligen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersvorsorge wird durch steuerliche Maßnahmen gefördert (sog. Riester-Verträge). Für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung ist es ausreichend, wenn im Laufe des Jahres 2020 begünstigte Altersvorsorgebeiträge gezahlt wurden und eine unmittelbare oder mittelbare Förderberechtigung vorlag. Für Ihre Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag können Sie eine Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter beantragen. Die Altersvorsorgezulage wird für maximal zwei Verträge gewährt. Darüber hinaus können Sie mit der Anlage AV einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug für mehr als zwei Verträge geltend machen. Bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung und bei Vorliegen der Anlage AV prüft das Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt.

Der Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrags übermittelt die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung. Daher ist eine Angabe der Altersvorsorgebeiträge in Ihrer Einkommensteuererklärung nicht mehr erforderlich. Die übrigen Angaben ab Zeile 5 auf Seite 1 der Anlage AV werden jedoch weiterhin zur Ermittlung des Sonderausgabenabzugs benötigt.

Über die erfolgte Datenübermittlung werden Sie von Ihrem Anbieter informiert. Konnte der Anbieter die Daten nicht rechtzeitig übermitteln, erhalten Sie von ihm eine Bescheinigung, die dann zur Einkommensteuererklärung einzureichen ist. Erhalten Sie die Bescheinigung erst nach der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung, reichen Sie diese bitte nach.

Stellt sich heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, werden Ihre gesamten Aufwendungen einschließlich Ihres Anspruchs auf Zulage bis zum Höchstbetrag von 2.100 € als Sonderausgaben berücksichtigt. Ist ein Ehegatte / Lebenspartner unmittelbar (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 5 bis 14) und der andere Ehegatte / Lebenspartner mittelbar (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 15) zulageberechtigt, erhöht sich der Höchstbetrag um 60 €. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die festgesetz-

te Einkommensteuer um den Zulageanspruch erhöht. Für die Erhöhung der Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde. Sofern Sie die Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter nicht beantragen und den vorstehend beschriebenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht geltend machen, besteht die Möglichkeit, bestimmte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen von Höchstbeträgen zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 48 bis 50 der Anlage Vorsorgeaufwand).

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, die beide zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören, steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten / Lebenspartner gesondert zu. Es ist allerdings nicht möglich, den von einem Ehegatten / Lebenspartner nicht ausgeschöpften Sonderausgaben-Höchstbetrag auf den anderen Ehegatten / Lebenspartner zu übertragen.

Geht nur ein Ehegatte / Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte / Lebenspartner mittelbar begünstigt, werden mindestens 60 € der übermittelten Altersvorsorgebeiträge des mittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartners beim Sonderausgabenabzug des unmittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartners berücksichtigt. Darüber hinausgehende Altersvorsorgebeiträge des mittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartners werden nur berücksichtigt, soweit der dem unmittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartner zustehende Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Die späteren Leistungen aus der steuerlich geförderten Altersvorsorge unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

Die gleichen Möglichkeiten bestehen auch für individuell besteuerte (nicht: pauschal versteuerte oder steuerfreie) Beiträge, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse (z. B. Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder [VBL]) oder eine Direktversicherung gezahlt werden, wenn diese Einrichtungen dem Begünstigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten.

## Zusätzlicher Sonderausgabenabzug

Mit Abgabe der Anlage AV wird für alle übermittelten Altersvorsorgebeiträge der zusätzliche Sonderausgabenabzug geltend gemacht.

Haben Sie mehrere Altersvorsorgeverträge und wollen Sie nicht für alle Verträge den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend

machen, nehmen Sie bitte Eintragungen in den Zeilen 31 bis 48 vor. Wünschen Sie insgesamt, also für alle übermittelten Altersvorsorgeverträge, keinen Sonderausgabenabzug, dann geben Sie bitte die Anlage AV nicht ab.

## Zeile 5 bis 14 Unmittelbar begünstigte Personen

Unmittelbar begünstigt sind Personen, die im Jahr 2020 – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (hierzu zählen auch geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden) und Kindererziehende. Zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten / Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die Anrechnungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, weil sie Arbeitslosengeld II beziehen oder weil sie bei einer inländischen Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind und nur wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Leistung nach dem SGB II erhalten, wenn sie unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit zu den unmittelbar begünstigten Personen gehörten,
- Beamte, Richter und Berufssoldaten und diesen gleichgestellte Personen, wenn sie für das Beitragsjahr 2020 spätestens bis zum 31.12.2020 eine Einwilligung gegenüber der zuständigen

Stelle (z. B. Dienstherr oder der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben,

- Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung / Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der vorgenannten Alterssicherungssysteme (z. B. inländische gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung), wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehörten. Versorgungsempfänger sind nur förderberechtigt, wenn sie für das Beitragsjahr 2020 spätestens bis zum 31.12.2020 eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben,
- Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn diese Pflichtmitgliedschaft der Pflichtmitgliedschaft in einem der vorgenannten inländischen Alterssicherungssysteme vergleichbar ist und diese vor dem 1.1.2010 begründet wurde sowie Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug

der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehört. Altersvorsorgebeiträge werden bei diesen Personengruppen aber nur berücksichtigt, wenn sie zugunsten eines vor dem 1.1.2010 abgeschlossenen Vertrages geleistet wurden.

Gehören beide Ehegatten / Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist bei einer Zusammenveranlagung der

Zulageanspruch beider Ehegatten / Lebenspartner im Rahmen der Günstigerprüfung anzusetzen. Im Fall der Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern erfolgt die Günstigerprüfung getrennt für jeden Ehegatten / Lebenspartner; es wird dabei nur der dem jeweiligen Ehegatten / Lebenspartner zustehende Zulageanspruch angesetzt.

**Nicht unmittelbar begünstigte Personen**

Nicht zum Kreis der unmittelbar Begünstigten gehören u. a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, sofern sie von der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- freiwillig in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,

- Selbständige ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und
- geringfügig Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind sowie
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Personen, die nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung beziehen.

**Zeile 15 Mittelbar begünstigte Personen**

Ist nur ein Ehegatte / Lebenspartner unmittelbar begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte / Lebenspartner (mittelbar) begünstigt, wenn

- beide Ehegatten / Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
- beide Ehegatten / Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist und
- der andere Ehegatte / Lebenspartner zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 € gezahlt hat und die Auszahlungsphase dieses Vertrages noch nicht begonnen hat.

Ein mittelbar begünstigter Ehegatte / Lebenspartner hat Anspruch

auf eine Altersvorsorgezulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte / Lebenspartner eigene geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet hat.

Wählt ein Ehegatte / Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, werden die vom mittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartner geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge sowie der insgesamt zustehende Zulageanspruch nur bei der Einkommensteuerveranlagung des unmittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartners berücksichtigt. Die späteren Leistungen aus der Altersvorsorge an den mittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartner unterliegen bei diesem in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

**Zeile 6 Berechnungsgrundlagen**

Die aus der Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen Einnahmen aus 2019 können Sie z. B. aus der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung entnehmen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben. Die 2019 erzielten Arbeitsentgelte geringfügig Beschäftigter können Sie z. B. aus der Durchschrift der Jahresmeldung für die

Minijob-Zentrale entnehmen.

Wenn Sie in den Zeilen 8 und 9 Eintragungen vornehmen, geben Sie bitte die beitragspflichtigen Einnahmen für diesen Zeitraum des Bezugs der Entgeltersatzleistungen oder des tatsächlichen Entgelts nicht in Zeile 6 an.

**Zeile 7**

Die Höhe der inländischen Besoldung und der Amtsbezüge ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen für 2019. Gehören Sie zum Kreis der beurlaubten Beamten, geben Sie hier bitte die während der Beurlaubungszeit bezogenen Einnahmen an (z. B. das Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungsfreien Beschäf-

tigung). Auch Einnahmen vergleichbarer Personengruppen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, sind hier einzutragen (z. B. bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern / Erziehern an nicht öffentlichen Schulen / Anstalten).

**Zeile 8**

Haben Sie im Jahr 2019 Entgeltersatzleistungen (ohne Elterngeld) bezogen, ergeben sich hier einzutragende Beträge aus der Bescheinigung der auszahlenden Stelle. Ist das der inländischen

gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als die tatsächlich erzielte Entgeltersatzleistung, ist nur die tatsächlich erzielte Entgeltersatzleistung einzutragen.

**Zeile 9**

Ist das der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt (z. B. bei behinderten Menschen, die in anerkannten Behindertenwerkstätten und in Blindenheimen arbeiten, bei freiwillig Wehrdienstleistenden), wird das tatsächliche Entgelt bei der Berechnung des Zulageanspruchs berücksichtigt. Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt

– ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag – maßgebend. Das 2019 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung des Arbeitgebers entnehmen.

Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzielter Entgelt von 0 € zu berücksichtigen.

**Zeile 10**

Die Höhe des Jahres(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)-mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegever-

sicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse eines Trägers der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.

**Zeile 11**

Die Höhe der inländischen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen Ihrer

die Versorgung anordnenden Stelle für 2019.

**Zeile 12**

Eintragungen sind nur vorzunehmen, wenn im Jahr 2020 die Pflichtmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bestand. Maßgebend sind die Einkünfte aus Land-

und Forstwirtschaft, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2018 ergeben.

Die Höhe des Jahres(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)-mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegever-

sicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse der Alterskasse zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.

**Zeile 13**

Bei Pflichtversicherten in einer ausländischen Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2019 einzutragen. Bezieher einer ausländischen Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente tragen die Höhe Ihrer Bruttorente ein. Wurden im Jahr 2019 sowohl Einnahmen aus einer

Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag, als auch eine ausländische Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, geben Sie bitte die Summe der Einnahmen an.

**Zeile 14**

Bei leiblichen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, und miteinander verheiratet sind, sowie im Jahr 2020 nicht oder nur teilweise dauernd getrennt gelebt haben, steht die Kinderzulage – unabhängig davon, ob gegenüber dem Vater oder der Mutter das Kindergeld festgesetzt worden ist – der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Möchten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dann tragen Sie bitte in der Zeile 17 die Anzahl der Kinder ein, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen werden soll. Im Fall der Einzelveranlagung von Ehegatten ist die Eintragung nur in der Einkommensteuererklärung des Vaters vorzunehmen.

Bei Eltern, die miteinander eine gleichgeschlechtliche Ehe oder eine Lebenspartnerschaft führen, und die die oben genannten

Voraussetzungen zum Wohnsitz und zum Zusammenleben erfüllen, steht die Kinderzulage der Person zu, gegenüber der das Kindergeld festgesetzt worden ist. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage von der anderen Person in Anspruch genommen werden. Soll die Übertragung der Kinderzulage von Person A, gegenüber der das Kindergeld festgesetzt worden ist, auf Person B erfolgen, nehmen Sie die Eintragung in der Zeile 16 vor. Soll die Übertragung der Kinderzulage von Person B, gegenüber der das Kindergeld festgesetzt worden ist, auf Person A erfolgen, nehmen Sie die Eintragung in der Zeile 17 vor. Im Fall der Einzelveranlagung der Ehegatten / Lebenspartner ist die Eintragung nur in der Einkommensteuererklärung des Ehegatten / Lebenspartners vorzunehmen, auf den die Kinderzulage übertragen werden soll.

Die Übertragung ist im Antrag auf Altersvorsorgezulage und in der Anlage AV identisch vorzunehmen.

**Zeile 16 bis 18  
Kinderzulage**

Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das für mindestens einen Monat des Jahres 2020 Kindergeld gegenüber dem Zulageberechtigten festgesetzt worden ist. Ist das Kindergeld im

Laufe des Jahres gegenüber mehreren Zulageberechtigten festgesetzt worden, ist der Bezug für den ersten Anspruchszeitraum im Jahr 2020 (in der Regel Januar) maßgebend.

**Zeile 19 und 20**

Haben Sie sich entschieden, für bestimmte Altersvorsorgeverträge keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend zu machen, tragen Sie bitte in den Zeilen 31 und / oder 40 eine „1“ ein und machen die entsprechenden Angaben in den Zeilen 32 bis 39

und / oder 41 bis 48. Die Informationen können Sie der Ihnen vorliegenden „Bescheinigung nach § 92 EStG“ Ihres Anbieters entnehmen.

**Zeile 31 bis 48  
Verzicht auf  
den zusätzlichen  
Sonderaus-  
gabenabzug**